

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



6. Jahrgang

22. Juni 1998

Nr. 24

Inhalt:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bestimmung der örtlich zuständigen Schule für die Gemeinde Glienig (Landkreis Dahme-Spreewald)

Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bestimmung der örtlich zuständigen Schule für die Gemeinde Glienig (Landkreis Dahme-Spreewald)

Bekanntmachungsanordnung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bestimmung der örtlich zuständigen Schule für die Gemeinde Glienig (Landkreis Dahme Spreewald)

Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen der Kreissparkasse Teltow-Fläming

Korrektur des Punktes 3 der Wahlbekanntmachung zur Wahl des 2. Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming im Amtsblatt Nummer 18 vom 12. Mai 1998

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming
Grabenstraße 23
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden und ist in begrenzter Auflage im Büro des Kreistages erhältlich.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bestimmung der örtlich zuständigen Schule für die Gemeinde Glienig (Landkreis Dahme-Spreewald)

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming vom 15. Juni 1998

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bestimmung der örtlich zuständigen Schule für die Gemeinde Glienig

aufgrund des § 101 Abs. 2 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) in Verbindung mit §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.91 (GVBl. I S. 685),

schließen das Amt Dahme/Mark
 vertreten durch den Amtsdirektor
 Herrn Frank Pätzig
 Hauptstr. 48/49
 15936 Dahme/Mark

und die Gemeinde Glienig
 vertreten durch das Amt Golßener Land
 Amtsdirektorin Frau Ursula Schadow
 Hauptstr. 41
 15938 Golßen

die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bestimmung der örtlich zuständigen Schule für die Gemeinde Glienig im Primarbereich.

§ 1

(1) Die Ämter sowie die Gemeinden haben gemäß § 99, 100 BbgSchG innerhalb ihres Verwaltungsgebietes als Schulträger für die Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Schulen als eigene Aufgaben zu sorgen, soweit durch vorgenanntes Gesetz nichts anderes bestimmt wird.

(2) Das Amt Dahme/Mark verpflichtet sich, für die Schülerinnen und Schüler aus dem Gebiet der Gemeinde Glienig, die grundschulpflichtig sind, die Aufgabe der

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Schulträgerschaft mit Wirkung vom 01.08.1997 wahrzunehmen und die Beschulung im Primarbereich sicherzustellen.

§ 2

Entsprechend § 25 GKG wird dem Amt Dahme/Mark die Befugnis übertragen, gemäß § 106 Abs. 4 Ziffer 1 BbgSchG den Schulbezirk für die zu besuchende Grundschule durch Satzung für das Gebiet der Gemeinde Glienig festzulegen.

§ 3

- (1) Die dem Schulträger entstehenden Kosten werden nach den Vorschriften des § 116 BbgSchG in Form eines Schulkostenbeitrages auf die Gemeinde Glienig umgelegt. Unter Schulkostenbeiträge im o.g. Sinne fallen die laufenden Ausgaben gem. § 110 Abs. 1 Satz 2 BbgSchG.
- (2) Nach Feststellung des Jahresabschlusses des Vorjahres wird der Gemeinde Glienig der Schulkostenbeitrag in Rechnung gestellt. Die voraussichtliche Höhe wird der Gemeinde Glienig im Oktober des Vorjahres für das Folgejahr zur Haushaltsplanung bekanntgegeben.

§ 4

Das Amt Dahme/Mark hat die Gemeinde Glienig über alle den äußeren Schulbetrieb betreffenden Neuregelungen unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Diese Vereinbarung kann von einem Beteiligten jeweils zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden, wobei die Kündigung 9 Monate vor diesem Termin ausgesprochen werden muß. Andernfalls verlängert sich die Vereinbarung um ein weiteres Schuljahr. Die Vereinbarung kann nur schriftlich gekündigt werden.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

§ 6

- (1) Die Vereinbarung tritt gemäß § 24 GKG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming in Kraft.
- (2) Die Vertragsparteien weisen gemäß § 24 Abs. 3 GKG in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung im kreislichen Amtsblatt hin.

Für das Amt Dahme/Mark
Dahme/Mark, den 28. April 1998

Pätzig
Amtdirektor

Radan
Amtsausschußvorsitzender

Für die Gemeinde Glienig
Glienig, den 12. März 1998

Luplow
ehrenamtlicher
Bürgermeister

Schadow
Amtdirektorin

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bestimmung der örtlich zuständigen Schule für die Gemeinde Glienig (Landkreis Dahme-Spreewald)

In o.g. Sache ergeht folgender

Bescheid

1. Die vom Amt Dahme/Mark mit der Gemeinde Glienig, vertreten durch das Amt Golßener Land, am 28. April 1998 abgeschlossene Vereinbarung zur Bestimmung der örtlich zuständigen Schule für die Gemeinde Glienig wird gemäß § 27 Abs. 4 i.V.m. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit -GKG- vom 19.12.1991 (GVBl. I 1991, S. 685), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I 1996, S. 306), genehmigt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Das Amt Dahme/Mark hat am 28.04.1998 mit der Gemeinde Glienig, vertreten durch das Amt Golßener Land, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bestimmung der örtlich zuständigen Schule für die Gemeinde Glienig abgeschlossen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde gemäß § 24 Abs. 2 i.V.m. § 27 Abs. 4 GKG am 30.04.1998 zur Genehmigung vorgelegt.

II.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 24 Abs. 2 GKG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Sie muß den Mindestanforderungen des § 23 GKG genügen, der den Gemeinden und Gemeindeverbänden das Recht einräumt, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abzuschließen. Die Beteiligten können vereinbaren, daß ein Beteiligter die Aufgabe eines anderen in seine Zuständigkeit übernimmt. Damit gehen das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgabe auf ihn über.

Die Absicherung der Schulpflicht der Grundschüler ist eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden. Die zur Genehmigung vorgelegte

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

öffentlich-rechtliche Vereinbarung dient der Übertragung dieser Aufgabe von der Gemeinde Glienig, Amt Golßener Land, auf das Amt Dahme/Mark und ermächtigt das Amt Dahme/Mark gemäß § 25 GKG i.V.m. § 106 Abs. 4 Ziff. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes, den Schulbezirk für die zu besuchende Grundschule für das Gebiet der Gemeinde Glienig festzulegen.

Für die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist keine verbindliche Form vorgeschrieben.

Die Genehmigung war zu erteilen, da die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bestimmung der örtlich zuständigen Schule für die Gemeinde Glienig die vorstehenden Voraussetzungen und die inhaltlichen Erfordernisse des § 23 GKG erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Teltow-Fläming, Der Landrat, Grabenstraße 23 in 14943 Luckenwalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Giesecke

Dienstsigel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bestimmung der örtlich zuständigen Schule für die Gemeinde Glienig sowie der Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GKG öffentlich bekanntgemacht.

Luckenwalde, den 15. Juni 1998

Giesecke
Landrat

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen der Kreissparkasse Teltow-Fläming

Aufgebotsverfahren

Das Sparkassenbuch Nummer 1529060415 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1623101774 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1632008633 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Das Sparkassenbuch Nummer 1301104180 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nummer 1521029675 und 1531003350 sind in Verlust geraten. Sie werden hiermit aufgegeben.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, unter Vorlage der Sparkassenbücher binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) ihre Rechte anzumelden; andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Kraftloserklärungen

Auf Beschluß des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer 1531004489 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Auf Beschluß des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer 1301061553 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Auf Beschluß des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkas-
senbuch Nummer 1253021941 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Auf Beschluß des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkas-
senbuch Nummer 1524054220 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Auf Beschluß des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkas-
senbuch Nummer 1623061861 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Auf Beschluß des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkas-
senzertifikat Nummer 1410139570 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Korrektur des Punktes 3 der Wahlbekanntmachung zur Wahl des 2. Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming im Amtsblatt Nummer 18 vom 12. Mai 1998

Aus Gründen der Vergleichbarkeit der Ergebnisse der Kommunalwahlen am 27. September 1998 mit denen des Jahres 1993 ist ein Tausch der **Wahlkreisbezeichnung von 2 in 3 und 3 in 2** erforderlich. Der Punkt 3 der o.g. Wahlbekanntmachung lautet demzufolge:

Wahlkreis 1

Amt Ludwigsfelde/Land
Amt Blankenfelde/Mahlow
Stadt Ludwigsfelde

Wahlkreis 3

Amt Trebbin
Gemeinde Nuthe Urstromtal
Stadt Luckenwalde

Wahlkreis 2

Amt Rangsdorf
Amt Zossen
Amt Am Mellensee
Amt Baruth/Mark

Wahlkreis 4

Stadt Jüterbog
Gemeinde Niedergörsdorf
Amt Niederer Fläming
Amt Dahme/Mark.

Die Punkte 1, 2 und die Punkte 5 bis 8 der Wahlbekanntmachung vom 12. Mai 1998 bleiben mit vorliegendem Inhalt verbindlich.

Luckenwalde, den 22. Juni 1998

Stein
Kreiswahlleiter